



Verordnung

über die Berechtigungsregelung GERES

vom 29. Juni 2016

Verordnung der Einwohnergemeinde Busswil b.M. über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der **Einwohnergemeinde Busswil b.M.**,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Busswil b.M. welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Busswil b.M. dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Busswil b.M. / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Finanzverwalter/in	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Busswil b.M.	
2.1	Gemeindeschreiber/in	3
2.2	Finanzverwalter/in	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbehörde	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

¹⁾ BSG 152.051.

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Busswil b.M. sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
- b Finanzverwalterin oder Finanzverwalter
- c Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 13. April 2015.

Busswil b.M., 29. Juni 2016

GEMEINDERAT BUSSWIL B.M.

Der Präsident:

Der Sekretär:



Peter Wegmüller



Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung und das Inkrafttreten der Verordnung im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 27 vom 7. Juli 2016 publiziert.

Busswil b.M., 7. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber



Hannes Fankhauser